

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich

EVAS 62111

Metadaten für die Onsite-Nutzung Erhebungen 1990 bis 2001

Bearbeiter: Hans-Peter Hafner

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter Standort Wiesbaden

- Tel.-Nr.: 0611 – 3802 815
- FAX: 0611 – 3802 890
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de

Stand: 15.03.2006

Inhalt

	Seite
1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Ziel der Statistik	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Typ der Statistik	3
1.4 Regionale Ebene	3
1.5 Berichtskreis	3
1.6 Berichtsweg	4
1.7 Befragungseinheit / Auskunftgebende	4
2. Methodik	4
2.1 Auswahlgrundlage	4
2.2 Methode der Stichprobenziehung	4
2.3 Aufbereitungsverfahren	5
2.4 Hochrechnung	5
2.5 Methodische Änderungen	5
2.6 Periodizität	6
3. Frequently Asked Questions (FAQ) zur Statistik	6
4. Literatur	7
4.1 Zur Methodik	7
4.2 Analysen von Wissenschaftler/innen	7
5. Datensatzbeschreibung	9
5.1 Der Betriebsdatensatz	12
5.2 Die Arbeiter- und Angestelltendatensätze	17
6. Ergänzende Metadaten	40

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel der Statistik:

Aussagen über

- Bestimmungsfaktoren der individuellen Verdiensthöhe in ausgewählten Wirtschaftszweigen
- Verteilung und Streuung der Verdienste
- Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen und europäischen Ländern

1.2 Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (Abl. EG Nr. L63 S. 6)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur (Abl. EG Nr. 229 S. 3)
- Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)

1.3 Typ der Statistik:

- Stichprobe

1.4 Regionale Ebene:

- Stichprobenziehung erfolgt auf Bundeslandebene. In den Datensätzen wird zwar der amtliche Gemeindeschlüssel des Betriebssitzes ausgewiesen, aber unterhalb der Bundeslandebene sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Siehe dazu auch weiter unten unter FAQ.

1.5 Berichtskreis:

- Betriebe des Produzierenden Gewerbes und aus ausgewählten Dienstleistungsbereichen mit 10 und mehr Beschäftigten.

Im einzelnen gehören die Wirtschaftszweige der folgenden Abteilungen der WZ93 zum Berichtskreis:

C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung), F (Baugewerbe), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern), H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), J (Kredit- und Versicherungsgewerbe), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen).

- Arbeitnehmer/innen: Zur Grundgesamtheit der Auswahl gehören alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Betriebes, die im Berichtsmonat Lohn oder Gehalt empfangen haben, incl. leitender Angestellter, Auszubildender, Praktikant/innen, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter, Personen in Altersteilzeit während der Aktivitäts- und Freistellungsphase.
Nicht zur Grundgesamtheit gehören Heimarbeiter/innen, Personen im Vorruhestand, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag sowie Personen mit einem Beschäftigungsverhältnis ohne Lohn-/Gehaltszahlungen (Kranke über den Lohnfortzahlungszeitraum hinaus, Frauen im Mutterschaftsurlaub, Wehr- oder Wehersatzdienstleistende, Beurlaubte ohne Bezahlung).

1.6 Berichtsweg:

- Schriftliche Befragung; Übermittlung der Ergebnisse an das zuständige Landesamt auch in maschineller oder elektronischer Form möglich.

1.7 Befragungseinheit / Auskunftgebende:

- Betrieb / Für Verdienstabrechnung im Betrieb oder im Unternehmen Zuständige/r

2. Methodik

2.1 Auswahlgrundlage:

- 1. Auswahlstufe: Alle im Unternehmensregister (URS95) verzeichneten Unternehmen der Wirtschaftsabschnitte C - K mit mindestens 10 Arbeitnehmern. In den Abschnitten G-K werden jedoch nur Betriebe mit einer Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt (zur Vermeidung von Dubletten).
- 2. Auswahlstufe: Alle in den Registern der ausgewählten Betriebe verzeichneten Arbeitnehmer, die zur Grundgesamtheit gehören (s. unter Berichtskreis).

2.2 Methode der Stichprobenziehung:

- 1. Auswahlstufe: Geschichtete Zufallsstichprobe.
Schichtung nach 17 Regionen (15 Bundesländer ohne Berlin sowie West-Berlin und Ost-Berlin), 64 Wirtschaftsgruppen (Zusammenfassung von 3-Stellern der WZ93) und 7 Beschäftigtengrößenklassen.
- 2. Auswahlstufe: Nach laufender Nummer auf Lohn-/Gehaltsliste. Startzahl und Auswahlabstand wird vorgegeben. Bei Betrieben mit 10-49 Beschäftigten werden alle Arbeitnehmer erfasst.
- Die Aufteilung auf die einzelnen Schichten erfolgt nach dem „Prinzip der vergleichbaren Präzision für gegliederte Ergebnisse“. Zu den Einzelheiten s. Kaukewitsch und Söll 1994,

372-373 sowie Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 5.1.3 (unter Literatur 4.1) angegeben).

2.3 Aufbereitungsverfahren:

- Umsetzung der tariflichen Eingruppierung in Leistungsgruppen: Die Landesämter melden dem Bundesamt alle ihnen bekannten Tarifverträge. Daraus erstellt das Bundesamt das Tarifleitband. Mit dessen Hilfe erfolgt die Umsetzung größtenteils maschinell.
- Änderungen im Betriebsleitband: Im Betriebsleitband, welches alle Betriebe der Stichprobe enthält, werden neue Betriebe ergänzt und ggf. Adressänderungen und Änderungen des Wirtschaftszweiges vorgenommen. Außerdem enthält das Betriebsleitband Vorgabewerte für Löhne und Gehälter nach Leistungsgruppen.
- Dialogplausibilisierung: Ein Programm prüft die Angaben und zeigt dem Bearbeiter im Statistischen Landesamt am Bildschirm unplausible Angaben mit zugehörigem Fehler-schlüssel. Als Muss-Fehler klassifizierte Unplausibilitäten müssen ggf. durch Rückfragen beim Betrieb korrigiert werden; Kann-Fehler sind Werte, die unwahrscheinlich, aber möglich sind. Da die Überprüfung der Kann-Fehler sehr aufwändig ist, kann diese meist nicht vollständig erfolgen.
- Als Vorgaben für die Plausibilisierung dienen u.a. Angaben aus den laufenden Verdiensterhebungen und aus Tarifverträgen.

2.4 Hochrechnung:

- Freie Hochrechnung. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus der Multiplikation der Faktoren 1. Stufe (Zahl der Betriebe in Unternehmensregister / Zahl der Betriebe in Stichprobe für jeweilige Schicht) und 2. Stufe (Gesamtzahl aller Arbeitnehmer in Betrieben dividiert durch Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den Erhebungslisten für jeweilige Schicht).
- Bei echten Ausfällen (d.h. bei Betrieben, die zum Erhebungszeitpunkt existieren, die Auskunft aber verweigern oder unbrauchbare Angaben liefern) wird ein Ergänzungsfaktor je Schicht berechnet, indem die Zahl der angeschriebenen Betriebe durch die Zahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten dividiert wird.
- Zum Verfahren der freien Hochrechnung und der Berechnung der Standardfehler s. Krug, Nourney, Schmidt 2001, Kap. 6.1 (unter Literatur 4.1).

2.5 Methodische Änderungen:

2001

Erweiterung des Berichtskreises um die Dienstleistungsbereiche H (Gastgewerbe), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen). Auf Basis der EU-Verordnung durften jedoch die Merkmale Lohnsteuerklasse, Kinderfreibeträge, Lohnform (Arbeiter), gesetzliche Abzüge und Nettojahresverdienste nicht erfragt werden.

2001

Zum ersten Mal werden auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit erfasst.

1995

Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige von WZ79 bzw. SYPRO auf WZ93. Da sich diese Klassifikationen sehr stark unterscheiden, sind Vergleiche nach Wirtschaftszweigen mit den Daten vor 1995 nur eingeschränkt möglich.

2.6 Periodizität:

- Ab 2006 alle 4 Jahre, davor nicht ganz regelmäßig.
- Früheres Bundesgebiet: 1951, 1957, 1962, 1966, 1972, 1978, 1990.
- Neue Länder und Berlin-Ost: 1992.
- Deutschland: 1995, 2001.
- Berichtsmonat ist jeweils der Oktober; Ausnahme: 1992 Mai.

3. Frequently Asked Questions (FAQ) zur Statistik

Frage 1: Auf welcher räumlichen Ebene kann ich statistisch valide Aussagen treffen?

Antwort zu Frage 1: Da die regionale Ebene für die Stichprobenziehung das Bundesland ist und in kleineren Ländern anteilmäßig mehr Betriebe befragt werden als in größeren, sind im allgemeinen statistisch valide Analysen auf Ebene der Bundesländer möglich. Wenn man die Wirtschaftszweige oder die Tätigkeiten der Beschäftigten stark untergliedert, ist natürlich zu prüfen, ob die Fallzahlen besonders für kleine Länder noch ausreichend sind.

Auf einer feineren regionalen Ebene ist die Auswahl der Betriebe nicht mehr repräsentativ. Analysen für Regierungsbezirke oder für mehrere zusammengefasste Kreise sind prinzipiell denkbar, allerdings sollte man dabei einerseits prüfen, ob die Struktur der Betriebe in der Erhebung die Struktur der Wirtschaft der Region annähernd wiedergibt, andererseits ist höchstens eine sehr grobe Unterteilung der Wirtschaftszweige möglich (maximal bis auf Ebene der Wirtschaftsabteilungen der WZ93).

Analysen auf Gemeindeebene sind nicht möglich. Denkbar sind aber z. B. Analysen nach den Siedlungsstrukturtypen des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung).

Frage 2: Warum lassen sich bei der GLS 1995 nicht zu allen Betriebsdatensätzen Arbeiter- und Angestelltendatensätze zuordnen?

Antwort zu Frage 2: Für 2105 Betriebsdatensätze der GLS 1995 liegen keine Informationen zu beschäftigten vor. In der Folge gibt es für diese Betriebsdatensätze keine zugehörigen Arbeiter- oder Angestelltendatensätze. Die Angaben zu den Beschäftigten des Betriebes bzw. des Unternehmens (EF13 bis EF17 in den Betriebsdatensätzen) sind allesamt 0.

4. Literatur

4.1 Zur Methodik

Frank-Bosch, Birgit: Verdienststrukturen in Deutschland: Methode und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 2001, Wirtschaft und Statistik 12 (2003), 1137-1151, Statistisches Bundesamt.
Dresch, Alfred und Kaukewitsch, Peter: Methode und Organisation der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 12 (1993), 879-887, Statistisches Bundesamt.
Kaukewitsch, Peter und Söll, Horst: Stichprobenverfahren und Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 5 (1994), 372-382, Statistisches Bundesamt.
Stephan, Gesine: The Lower Saxonian Salary and Wage Structure Survey – Linked Employer–Employee Data from Official Statistics, Schmollers Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies 121, 267-274.
Krug, Walter; Nourney, Martin; Schmidt, Jürgen: Wirtschafts- und Sozialstatistik. Gewinnung von Daten, München 2001.

4.2 Analysen von Wissenschaftler/innen

Bechtel, Stephan; Mödinger, Patricia; Strotmann, Harald: Tarif- und Lohnstrukturen in Baden-Württemberg: Entwicklung und Einfluss der Tarifbindung auf Verdiensthöhe und –streuung, Statistische Analysen 7/2004, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg.
Boss, Alfred; Christensen, Björn; Schrader, Klaus: Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit, Kieler Diskussionsbeiträge 421, 2005, http://www.ifw-kiel.de/pub/kd/2005/kd421.pdf .
Fitzenberger, Bernd: Verdienstanalyse für das frühere Bundesgebiet, Wirtschaft und Statistik 12 (2002), 1106-1114, Statistisches Bundesamt.
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Verteilung, Differentiale und Wachstum – Eine Verdienstanalyse für Westdeutschland auf Basis der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung, Discussion Paper No. 02-71 (2002), ZEW Mannheim, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0271.pdf .
Fitzenberger, Bernd und Reize, Frank: Quantilsregressionen der westdeutschen Verdienste: Ein Vergleich zwischen der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung und der IAB-Beschäftigtenstichprobe, Discussion Paper No. 02-79 (2002), ZEW Mannheim, ftp://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0279.pdf .
Gerlach, Knut und Stephan, Gesine: Tarifverträge und Lohnstruktur in Niedersachsen Ein Blick zurück: Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen 1990 und 1995, Statistische Monatshefte Niedersachsen 10 (2002), 543-552.
Jacobebbinghaus, Peter: Die Lohnverteilung in Haushaltsdatensätzen und in amtlich erhobenen Firmendaten, Wirtschaft und Statistik 3 (2002), 209-221, Statistisches Bundesamt.
Kölling, Arnd und Stephan, Gesine: Überstunden und Mehrarbeitszuschläge. Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel und den Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen, Statistische Monatshefte 8 (1999), 484-490.
von Kulmiz, Leontine: Die geringere Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer, Lohndifferenzierung oder Lohndiskriminierung ?, Aachen 1999.
von Kulmiz, Leontine: Lohndiskriminierung von Frauen. Eine Analyse mit der Gehalts- und

Lohnstrukturerhebung 1990, Wirtschaft und Statistik 5 (2001), 406-415, Statistisches Bundesamt.
Roualt, Dominique; Kaukewitsch, Peter; Söll, Horst: Verdienststruktur in Frankreich und Deutschland 1995 im Vergleich. Eine statistische Analyse der statistischen Zentralämter zur Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1995, Wirtschaft und Statistik 11 (1998), 867-881, Statistisches Bundesamt.
Stephan, Gesine: Eine empirische Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, Statistische Monatshefte Niedersachsen 1 (1997), 5-11.
Stephan, Gesine: Die niedersächsische Gehalts- und Lohnstrukturerhebung als Basis arbeitsökonomischer Auswertungen, in: Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Nutzung von Unternehmensdaten aus der amtlichen Statistik, Spektrum Bundesstatistik, Band 14, Wiesbaden 1999.
Stephan, Gesine und Gerlach, Knut: Firmenlohndifferenziale und Tarifverträge - eine Mehrebenenanalyse, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 36, H. 4 (2003), 525-538

5. Datensatzbeschreibung für die Erhebungen 1990 bis 2001

Übersicht: Vorkommen und Bezeichnung der Merkmale in den Erhebungen

O = lässt sich aus anderen Merkmalen ableiten (siehe dazu bei den Beschreibungen zu den einzelnen Merkmalen weiter unten)

Merkmal	1990	1992	1995	2001
Betrieb / Unternehmen				
Kennziffer des Bundeslandes				EF1U1
Kennziffer des Betriebes	EF1	EF1	EF1	EF1U2
Schichtnummer	EF6	EF6	EF4	EF4
Betriebssitz (Gemeindekennziffer)	EF8	EF8	EF5	EF5
Erhebungsbundesland	EF4	EF4	EF6	EF6
Handwerkszugehörigkeit	EF9	EF9	EF7	EF7
Wirtschaftszweig	EF5	EF5	EF11	EF11
Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung				EF12
Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital			EF12	
Beschäftigte des Unternehmens	EF10	EF10	EF13	EF13
Arbeiter des Betriebes - Männer	EF14	EF14	EF14	EF14
Arbeiter des Betriebes - Frauen	EF15	EF15	EF15	EF15
Angestellte des Betriebes - Männer	EF16	EF16	EF16	EF16
Angestellte des Betriebes - Frauen	EF17	EF17	EF17	EF17
Tarifvertragsschlüssel Arbeiter	O	O	EF18 - EF21	EF18 - EF21
Tarifvertragsschlüssel Angestellte	O	O	EF22 - EF25	EF22 - EF25
Hochrechnungsfaktor 1. Stufe (Betrieb)	EF18	EF18	EF30	EF30
Hochrechnungsfaktor 2. Stufe (Beschäftigte)	EF19	EF19	EF31	EF31
Ergänzungsfaktor	EF20	EF20	EF33	EF33
Unternehmensgrößenklasse	EF11	EF11	EF35	EF35
Beschäftigte des Betriebes	O	O	O	EF36
Arbeitszeit in Stunden bei festem Monatslohn			EF26	
Arbeitszeit in Stunden 1. – 28. und 29. – 31. Oktober bei Abrechnung nach Stunden			EF27 / EF28	
Beschäftigte				
Erhebungsregierungsbezirk				EF4
Erhebungsbundesland			EF4	

Lohnart Arbeiter (Monats- oder Stundenlohn)	O	O	EF5	EF5
Wirtschaftszweig	EF4	EF4	EF6	EF6
Schichtnummer	EF5	EF5	EF7	EF7
Tarifliche Lohn-/Gehaltsgruppe	EF20	EF20	EF8	EF8
Laufende Nummer des Tarifvertrags im Betriebsbogen			EF9	EF9
Tarifvertragsschlüssel	EF19	EF19	EF10	EF10
Leistungsgruppe	EF21	EF21	EF11	EF11
Geschlecht	EF14	EF14	EF12	EF12
Geburtsmonat			EF13U1	EF13U1
Geburtsjahr	EF15	EF15	EF13U2	EF13U2
Monat und Jahr des Eintritts in das Unternehmen			EF14U1/ EF14U2	EF14U1/ EF14U2
Unternehmenszugehörigkeit in Jahren	EF22	EF22		
Berichtsmonat			EF15U1	EF15U1
Berichtsjahr			EF15U2	EF15U2
Lohnsteuerklasse	EF16U1	EF16U1	EF16U1	EF16U1
Kinderfreibeträge	EF16U2	EF16U2	EF16U2	EF16U2
Ausgeübte Tätigkeit	EF17U1	EF17U1	EF17U1	EF17U1
Stellung im Beruf	EF17U2	EF17U2	EF17U2	EF17U2
Ausbildung	EF17U3	EF17U3	EF17U3	EF17U3
Art des Arbeitsvertrages			EF18	EF18
Lohnform Arbeiter	EF27	EF27	EF19	EF19
Vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitsstunden	EF23	EF23	EF20	EF20
Bezahlte Arbeitsstunden Insgesamt Arbeiter	EF28	EF28	EF21	EF21
Bezahlte Normalarbeitsstunden Angestellte	EF28	EF28	EF21	EF21
Bezahlte Mehrarbeitsstunden	EF29	EF29	EF22	EF22
Zeitguthaben Arbeiter am Beginn und Ende des Berichtsmonats	EF30 / EF31		EF23 / EF24	EF23 / EF24
Bruttoverdienst Insgesamt im Berichtsmonat in DM (2001: Euro)	EF32	EF32	EF25	EF25
Bruttoverdienst für Mehrarbeit im Berichtsmonat in DM (2001: Euro)	EF33	EF33	EF26	EF26
Verdienstminderung im Berichtsmonat	EF34	EF34	EF27	EF27
Zulage für Schichtarbeit im Berichtsmonat in DM (2001: Euro)			EF28	EF28
Schichtarbeit ja / nein	EF24	EF24		
Zulage für Sonn- und Feiertagsarbeit im Berichtsmonat in DM (2001: Euro)			EF29	EF29
Sonn- und Feiertagsarbeit ja / nein	EF25	EF25		
Zulage für Nachtarbeit im Berichtsmonat in DM (2001: Euro)			EF30	EF30
Nachtarbeit ja / nein	EF26	EF26		
Lohnsteuer in DM (2001: Euro)	EF35	EF35	EF31	EF31

Renten- und Arbeitslosenversicherung in DM (2001: Euro)	EF36	EF36	EF32	EF32
Krankenversicherung in DM, ab 1995 Kranken- und Pflegeversicherung in DM (2001: Euro)	EF37	EF37	EF33	EF33
Bruttojahresverdienst in DM (2001: Euro)	EF38		EF34	EF34
Sonderzahlungen im Berichtsjahr in DM (2001: Euro)	EF39		EF35	EF35
Nettojahresverdienst im Berichtsjahr in DM (2001: Euro)	EF40		EF36	EF36
Verdienstminderung im Berichtsjahr	EF41		EF37	EF37
Urlaubsanspruch im Berichtsjahr in Tagen			EF38	EF38
Arbeitszeit Arbeiter im Berichtsmonat in Stunden bei festem Monatslohn	EF9	EF9	EF39	EF39
Arbeitszeit Arbeiter 1.-28.10. und 29.-31.10. (1992: 1.-28.5. /29.-31.5.) in Stunden bei Abrechnung nach Stunden	EF10 / EF11	EF10 / EF11	EF40 / EF41	EF40 / EF41
Umrechnungsfaktor für Wochenstunden Arbeiter	EF13	EF13	EF42	EF42
Abrechnungsperiode in Wochen Arbeiter	EF12			
Hochrechnungsfaktor Beschäftigte	EF8	EF8	EF44	EF44
Unternehmensgrößenklasse	EF7	EF7	EF46	EF46
Größenklasse der Unternehmenszugehörigkeit			EF47	EF47
Altersgrößenklasse			EF48	EF48
Austrittsmonat bei Ausscheiden aus dem Unternehmen im Berichtsjahr				EF49
Beschäftigte des Betriebes	O	O	O	EF50
Nettoverdienst im Berichtsmonat				EF51
Tätigkeit – kaufmännisch oder technisch Angestellte	EF27	EF27	EF19	EF19

Der Datensatz jedes Erhebungsjahres besteht aus drei Teilen:

- 1) Betriebssatz: Enthält Daten zum Betrieb.
- 2) Arbeitersatz: Enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung und Verdienst ausgewählter Arbeiter/innen des Betriebes.
- 3) Angestelltensatz: Enthält Daten zu Tätigkeit, Ausbildung und Verdienst ausgewählter Angestellter des Betriebes.

Die Merkmale werden in der Reihenfolge der Erhebung 2001 beschrieben. Falls ein Merkmal in einer früheren Erhebung eine andere Nummer hatte, wird dies vermerkt

5.1 Der Betriebssatz

EF1 Kennnummer des Betriebes

Seit der Erhebung 2001 ist die Kennnummer zweiteilig. Das Feld EF1U1 enthält die zweistellige Kennziffer des Bundeslandes; EF1U2 enthält eine vierstellige systemfreie Kennziffer für den Betrieb, die pro Bundesland fortlaufend ist. Somit kennzeichnet die Kombination aus EF1U1 und EF1U2 den Betrieb eindeutig.

In den früheren Erhebungen enthält das Feld EF1 eine fünfstelligen systemfreie Kennziffer für den Betrieb, die pro Bundesland fortlaufend ist. Um ein eindeutiges Betriebskennzeichen zu erhalten, kann man z. B. die Kombination aus Erhebungsbundesland (1995: EF6 bzw. 1990 und 1992: EF4) und EF1 verwenden.

Codes für EF1U1 Kennziffer des Bundeslandes in der Erhebung 2001:

01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen
21	Berlin-West
22	Berlin-Ost

EF4 Schichtnummer (1990 und 1992: EF6)

Die Schichtnummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Schichtnummern und die zugehörigen Wirtschaftsgruppen finden sich in den Dateien *Schichten_GLS_1990*, *Schichten_GLS_1995* und *Schichten_GLS_2001*. Bei der Erhebung 1990 gab es einige Unterschiede in der Einteilung der Schichten zwischen den Bundesländern.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF5 Regionalschlüssel (1990 und 1992: EF8)

Amtliche Gemeindegrenznummer der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

Die achtstellige Kennziffer gliedert sich wie folgt:

EF5U1: Bundesland

EF5U2: Dritte Ziffer. Ergibt zusammen mit EF5U1 die Kennziffer des Regierungsbezirkes.

EF5U3: Ziffern 4+5. Ergibt zusammen mit EF5U1 und EF5U2 die Kennziffer des Kreises.

EF5U4: Letzte drei Ziffern der Gemeindegrenznummer.

EF6 Erhebungsland (1990 und 1992: EF4)

Amtliche Kennziffer des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet.

01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen
06	Hessen
07	Rheinland-Pfalz
08	Baden-Württemberg
09	Bayern
10	Saarland
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen
111	Berlin-West
112	Berlin-Ost

Abweichende Codes für Berlin bei älteren Erhebungen:

1990 (nur Berlin-West): 11

1992 (nur Berlin-Ost): 22

EF7 Handwerkszugehörigkeit (1990 und 1992: EF9)

Die Handwerksrolle ist ein von den Handwerkskammern geführtes Verzeichnis, in das Betriebe zulassungspflichtiger Handwerke eingetragen werden müssen. Welche Handwerke zulassungspflichtig sind, regelt Anlage A der Handwerksordnung.

Da die Handwerkszugehörigkeit nur ein Verwaltungsmerkmal ist, um festzustellen, ob ein Betrieb zum Berichtskreis gehört, ist die Qualität dieses Merkmals nicht besonders hoch.

0	Betrieb ist nicht in der Handwerksrolle eingetragen
1	Betrieb ist in der Handwerksrolle eingetragen
2	Betrieb ist handwerklicher Hauptbetrieb oder Nebenbetrieb eines handwerklichen Unternehmens

3 Betrieb ist handwerklicher Nebenbetrieb eines nichthandwerklichem Unternehmens

EF11 Wirtschaftszweig (1990 und 1992: EF5)

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

2001 wurden die Wirtschaftszweige komplett mit den fünfstelligen Codes der Klassifikation WZ93 erfasst, deren erste vier Stellen der international gebräuchlichen NACE entsprechen. 1995 wurden teils die Codes der WZ93 verwendet, teils die vierstelligen der älteren SYPRO (Systematik für das produzierende Gewerbe). 1990 und 1992 wurden ebenfalls teilweise die SYPRO-Codes verwendet, teilweise aber auch noch die fünfstelligen Codes der WZ79. Die SYPRO-Codes sind in den Datensätzen immer rechtsbündig eingetragen; linksbündige vierstellige Codes sind unvollständige WZ93- bzw. WZ79-Codes.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich für WZ93 in der Datei *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ93*, für SYPRO in der Datei *Systematik_Produzierendes_Gewerbe* und für WZ79 in der Datei *Klassifikation_WZ79*.

Die Codes der drei Klassifikationen lassen sich zu großen Teilen nicht direkt ineinander überführen, da sich die Zusammensetzungen der Wirtschaftszweige teilweise unterscheiden. Für WZ93 und SYPRO lässt sich den beiden Dateien *SYPWZ* und *WZSYP* entnehmen, bei welchen Wirtschaftszweigen zwischen diesen Klassifikationen eine eindeutige Umschlüsselung möglich ist und bei welchen nicht.

Relativ unproblematisch ist der Vergleich der Erhebungen 1995 und 2001 auf der Ebene der Wirtschaftsgruppen der Stichprobenauswahl. In der Datei *Schichten_GLS_1995* finden sich für die einzelnen Wirtschaftsgruppen, nach denen die Stichprobenauswahl erfolgte, die zugehörigen WZ93- und SYPRO-Codes. Damit lassen sich im allgemeinen zumindest auf der Ebene der Abteilungen der WZ93 (Zweisteller) die SYPRO-Codes eindeutig zuordnen.

Komplizierter ist der Vergleich der Erhebungen von 1990 bzw. 1992 mit den neueren ab 1995. Nach den alten Wirtschaftszweigsystematiken gehörten manche Branchen wie z. B. Recycling und Verlagsgewerbe nicht zum Verarbeitenden Gewerbe, wurden also vor 1995 nicht erfasst. Die Vorgehensweise zum Umschlüsseln der älteren Codes auf WZ93 ist wie folgt:

- (1) Die WZ79-Codes mittels der Datei *Referenz_WZ79_SYPRO* in SYPRO-Codes umschlüsseln.
- (2) Die SYPRO-Codes mittels der Datei *Schichten_GLS_1995* in WZ93-Codes umschlüsseln.

Da sich die Zusammensetzung einiger Wirtschaftsgruppen von WZ79 auf WZ93 stark verändert hat, ist die Umschlüsselung in vielen Fällen nicht eindeutig möglich. Beispiele für die Auswirkungen der Änderung der Klassifikation der Wirtschaftszweige finden sich in einigen Aufsätzen, z. B.

Kammerer, Peter: Neue Klassifikationen im Produzierenden Gewerbe, Staat und Wirtschaft in Hessen 4(1995), 88 – 91.

Klose, Bianca: Auswirkungen des Wechsels der Wirtschaftszweig- und Gütersystematik 1995 – unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs Maschinenbau -, Statistische Rundschau Nordrhein-Westfalen 7(1998), 331 – 340.

EF12 Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung (seit 2001)

- 1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
- 2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen
- 3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen

In der Erhebung 1995 gibt es ein ähnliches Merkmal:

EF12 Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital (nur 1995)

- 1 Unternehmenskapital befindet sich vollständig oder überwiegend in Privathand
- 2 Unternehmenskapital befindet sich überwiegend, aber nicht vollständig in öffentlicher Hand
- 3 Unternehmenskapital befindet sich vollständig in öffentlicher Hand

EF13 Beschäftigte des Unternehmens (1990 und 1992: EF10)

Alle am letzten Tag des Monats (31.10. bzw. 31.5. für 1992) in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen einschließlich tätiger Inhaber, Mitinhaber und mithelfender Familienangehöriger.

EF14 Arbeiter des Betriebes

In der Rentenversicherung der Arbeiter versicherte männliche Beschäftigte.

Vor 2001 wurden Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit nicht erfasst.

EF15 Arbeiterinnen des Betriebes

In der Rentenversicherung der Arbeiter versicherte weibliche Beschäftigte.

Vor 2001 wurden Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit nicht erfasst.

EF16 Männliche Angestellte des Betriebes

In der Rentenversicherung der Angestellten versicherte männliche Beschäftigte.

Vor 2001 wurden Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit nicht erfasst.

EF17 Weibliche Angestellte des Betriebes

In der Rentenversicherung der Angestellten versicherte weibliche Beschäftigte.

Vor 2001 wurden Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Altersteilzeit nicht erfasst.

EF18 – EF21 Tarifvertragsschlüssel Arbeiter/innen (ab 1995)

EF22 – EF25 Tarifvertragsschlüssel Angestellte (ab 1995)

Schlüssel für die im Betrieb für die jeweilige Beschäftigtengruppe gültigen Tarifverträge. Die Schlüssel sind 11stellig: Die erste Ziffer kennzeichnet die Beschäftigtengruppe (1 = Arbeiter, 2 = Angestellte), die zweite die Art der Tarifregelung (1 = Kollektivtarifvertrag, 2 = Firmentarifvertrag, 3 = Betriebsvereinbarung), Ziffer 3-6 den Wirtschaftszweig und Ziffer 7-10 die laufende Nummer der Eingliederungsübersichten. Die letzte Ziffer dient der Kennzeichnung von Sonderfällen. Normalerweise steht dort eine 0.

Da es in Deutschland über 3000 Tarifverträge gibt, ist die Aufbereitung dieses Merkmals mit einem sehr großen Aufwand verbunden. Standardmäßig wird nur die Art der Tarifvertragsregelung für Auswertungen zur Verfügung gestellt.

Die Tarifvertragsschlüssel sind seit 1995 auch im Betriebsdatensatz enthalten. Bei den älteren Erhebungen wurden die Tarifvertragsschlüssel nur in den Beschäftigtendatensatz übernommen.

EF30 Hochrechnungsfaktor 1. Stufe (1990 und 1992: EF18)

Der Hochrechnungsfaktor 1. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Betriebe in der Schicht durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind.

EF31 Hochrechnungsfaktor 2. Stufe (1990 und 1992: EF19)

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden müssen, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

EF33 Ergänzungsfaktor (1990 und 1992: EF20)

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (= Antwortverweigerungen) bei der Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl der angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten. Die „unechten Ausfälle“ (z.B. wegen Konkurs oder weil Betrieb nicht mehr zur Auswahlgesamtheit gehört) werden dabei als Antworten gezählt.

EF35 Unternehmensgrößenklasse (1990 und 1992: EF11)

Die Unternehmensgrößenklasse ist die Beschäftigtengrößenklasse des Unternehmens, zu dem der Betrieb gehört. Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und / oder steuerrechtlichen Gründen eigene Bücher führen und gesonderte Jahresabschlüsse führen muss. Ein Unternehmen kann aus mehreren örtlich getrennten Niederlassungen (Betrieben) bestehen.

Obwohl nur Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten zur Auswahlgrundlage gehören, gibt es in der Erhebung Betriebe und Unternehmen mit weniger Arbeitnehmer/innen. Dies hängt

damit zusammen, dass die Angaben aus dem Unternehmensregister, das als Grundlage der Stichprobenziehung dient, im Berichtsmonat nicht mehr aktuell sind.

- 1 1 – 19 Beschäftigte
- 2 20 – 49 Beschäftigte
- 3 50 – 99 Beschäftigte
- 4 100 – 199 Beschäftigte
- 5 200 – 499 Beschäftigte
- 6 500 – 999 Beschäftigte
- 7 1000 – 4999 Beschäftigte
- 8 5000 Beschäftigte und mehr

EF36 Beschäftigte des Betriebes (nur 2001)

Alle voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/innen, die für den ganzen Berichtsmonat Vergütung erhalten, einschließlich leitender Angestellter, Auszubildender, Praktikanten, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter und Personen in Altersteilzeit während der Aktivitäts- und der Freistellungsphase. Nicht dazu gehören jedoch Heimarbeiter, Personen im Vorruhestand, ausschließlich auf Honorar- oder Provisionsbasis bezahlte Personen sowie mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.

Für die Erhebungen bis 1995 lassen sich die Beschäftigten des Betriebes als Summe der einzelnen Beschäftigtengruppen berechnen (Merkmale EF14 bis EF17). Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Personen in Altersteilzeit werden allerdings bei den älteren Erhebungen nicht mitgezählt.

5.2 Die Arbeiter- und Angestelltendatensätze

Da es zwischen diesen Datensätzen nur geringe Unterschiede gibt, werden sie zusammen dargestellt und die Differenzen werden an den entsprechenden Stellen hervorgehoben.

EF4 Erhebungs-Gebiet (2001: Regierungsbezirk / 1995: Bundesland)

Amtlicher Schlüssel des Regierungsbezirkes (2001) bzw. des Bundeslandes (1995), in dem sich der Betrieb befindet.

Regierungsbezirke 2001

- 10 Schleswig-Holstein
- 20 Hamburg
- 31 Braunschweig
- 32 Hannover
- 33 Lüneburg
- 34 Weser-Ems
- 40 Bremen
- 51 Düsseldorf

53	Köln
55	Münster
57	Detmold
59	Arnsberg
64	Darmstadt
65	Gießen
66	Kassel
71	Koblenz
72	Trier
73	Rhein Hessen-Pfalz
81	Stuttgart
82	Karlsruhe
83	Freiburg
84	Tübingen
91	Oberbayern
92	Niederbayern
93	Oberpfalz
94	Oberfranken
95	Mittelfranken
96	Unterfranken
97	Schwaben
100	Saarland
111	Berlin-West
112	Berlin-Ost
120	Brandenburg
130	Mecklenburg-Vorpommern
141	Chemnitz
142	Dresden
143	Leipzig
151	Dessau
152	Halle
153	Magdeburg
160	Thüringen

Bundesländer 1995

1	Schleswig-Holstein
2	Hamburg
3	Niedersachsen
4	Bremen
5	Nordrhein-Westfalen
6	Hessen
7	Rheinland-Pfalz
8	Baden-Württemberg
9	Bayern
10	Saarland
111	Berlin-West

- 112 Berlin-Ost
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt
- 16 Thüringen

EF5 Lohnart (nur Arbeiter/innen, ab 1995)

- 1 Monatslöhner/in: Es ist ein fester Lohn pro Monat vereinbart.
- 2 Stundenlöhner/in: Der Lohn wird nach den tatsächlich gearbeiteten Stunden abgerechnet.

Bei den Erhebungen 1990 und 1992 ist zur Lohnart kein eigenes Merkmal vorhanden, diese lässt sich aber aus den Angaben zu EF9 bis EF11 ermitteln. Für Monatslöhner ist die Arbeitszeit bei EF9 angegeben, für Stundenlöhner bei EF10 und EF11.

EF6 Wirtschaftszweig (1990 und 1992: EF4)

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

2001 wurden die Wirtschaftszweige komplett mit den fünfstelligen Codes der Klassifikation WZ93 erfasst, deren erste vier Stellen der international gebräuchlichen NACE entsprechen. 1995 wurden teils die Codes der WZ93 verwendet, teils die vierstelligen der älteren SYPRO (Systematik für das produzierende Gewerbe). 1990 und 1992 wurden ebenfalls teilweise die SYPRO-Codes verwendet, teilweise aber auch noch die fünfstelligen Codes der WZ79. Die SYPRO-Codes sind in den Datensätzen immer rechtsbündig eingetragen; linksbündige vierstellige Codes sind unvollständige WZ93- bzw. WZ79-Codes.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige finden sich für WZ93 in der Datei *Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ93*, für SYPRO in der Datei *Systematik_Produzierendes_Gewerbe* und für WZ79 in der Datei *Klassifikation_WZ79*.

Die Codes der drei Klassifikationen lassen sich zu großen Teilen nicht direkt ineinander überführen, da sich die Zusammensetzungen der Wirtschaftszweige teilweise unterscheiden. Für WZ93 und SYPRO lässt sich den beiden Dateien *SYPWZ* und *WZSYP* entnehmen, bei welchen Wirtschaftszweigen zwischen diesen Klassifikationen eine eindeutige Umschlüsselung möglich ist und bei welchen nicht.

Relativ unproblematisch ist der Vergleich der Erhebungen 1995 und 2001. In der Datei *Schichten_GLS_1995* finden sich für die einzelnen Wirtschaftsgruppen, nach denen die Stichprobenauswahl erfolgte, die zugehörigen WZ93- und SYPRO-Codes. Damit lassen sich im allgemeinen zumindest auf der Ebene der Abteilungen der WZ93 (Zweisteller) die SYPRO-Codes eindeutig zuordnen.

Komplizierter ist der Vergleich der Erhebungen von 1990 bzw. 1992 mit den neueren ab 1995. Nach den alten Wirtschaftszweigsystematiken gehörten manche Branchen wie z. B.

Recycling und Verlagsgewerbe nicht zum Verarbeitenden Gewerbe, wurden also vor 1995 nicht erfasst. Die Vorgehensweise zum Umschlüsseln der älteren Codes auf WZ93 ist wie folgt:

- (1) Die WZ79-Codes mittels der Datei *Referenz_WZ79_SYPRO* in SYPRO-Codes umschlüsseln.
- (2) Die SYPRO-Codes mittels der Datei *Schichten_GLS_1995* in WZ93-Codes umschlüsseln.

Da sich die Zusammensetzung einiger Wirtschaftsgruppen von WZ79 auf WZ93 stark verändert hat, ist die Umschlüsselung in vielen Fällen nicht eindeutig möglich. Beispiele für die Auswirkungen der Änderung der Klassifikation der Wirtschaftszweige finden sich in einigen Aufsätzen, z. B.

Kammerer, Peter: Neue Klassifikationen im Produzierenden Gewerbe, Staat und Wirtschaft in Hessen 4(1995), 88 – 91.

Klose, Bianca: Auswirkungen des Wechsels der Wirtschaftszweig- und Gütersystematik 1995 – unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs Maschinenbau -, Statistische Rundschau Nordrhein-Westfalen 7(1998), 331 – 340.

EF7 Schichtnummer (1990 und 1992: EF5)

Die Schichtnummer ist eine fortlaufende Nummer zur Kennzeichnung der Schichten der 1. Auswahlstufe. Die Einteilung der Schichten erfolgt mittels Wirtschaftsgruppen und Betriebsbeschäftigtengrößenklassen.

Die Schichtnummern und die zugehörigen Wirtschaftsgruppen finden sich in den Dateien *Schichten_GLS_1990*, *Schichten_GLS_1995* und *Schichten_GLS_2001*. Bei der Erhebung 1990 gab es einige Unterschiede in der Einteilung der Schichten zwischen den Bundesländern.

Die Zuteilung der Betriebe zu den Beschäftigtengrößenklassen richtet sich nach den Angaben im Unternehmensregister. Die aktuelle Beschäftigtenzahl entspricht daher in manchen Fällen nicht dieser Beschäftigtengrößenklasse.

EF8 Tarifliche Gehalts- bzw. Lohngruppe (1990 und 1992: EF20)

Da es einige tausend Gehalts- und Lohngruppen gibt, wird dieses Merkmal nicht standardmäßig für Auswertungen zur Verfügung gestellt.

EF9 Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen (ab 1995)

EF10 Tarifvertragsschlüssel aus Betriebsbogen übertragen (1990 und 1992: EF19)

EF11 Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Die Zuordnung der Arbeitnehmer/innen zu den Leistungsgruppen erfolgt auf Grund der Tätigkeitsbeschreibungen der Lohn- und Gehaltsgruppe in den Tarifverträgen. Liegt keine tarifliche Regelung vor, erfolgt die Zuordnung anhand der ausgeübten Tätigkeit.

a) Arbeiter/innen

Leistungsgruppe 1

Arbeiter/innen, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung bei entsprechenden Arbeiten erworben sein.

Leistungsgruppe 2

Arbeiter/innen, die im Rahmen einer speziellen meist branchengebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter/-innen meist im Rahmen einer mindestens 3 Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlussprüfung erworben.

Leistungsgruppe 3

Arbeiter/innen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist.

Codes auf Erhebungsbogen:

0 qualifizierter Facharbeiter

Arbeiter/innen, die im Vergleich zum allgemeinen Facharbeiterniveau Tätigkeiten ausüben, die durch Spezialkenntnisse, Vielgestaltigkeit oder besondere Verantwortung bzw. Schwierigkeit gekennzeichnet sind. Die Befähigung hierzu kann durch abgeschlossene Lehre und den Abschluss weiterqualifizierender Lehrgänge oder durch langjährige Berufserfahrung bei entsprechenden Arbeiten erworben werden. Sie werden meist als hochqualifizierte, qualifizierte oder Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können oder Vorarbeiter bezeichnet. Auch arbeiterrentenversicherungspflichtige Meister sind hier aufzuführen.

1 Facharbeiter

Arbeiter/innen, die durch eine abgeschlossene Lehre oder langjährige Berufserfahrung mit allen für diese Berufsrichtung vorgesehenen Arbeiten vertraut sind. Sie werden meist als Facharbeiter, gelernte Arbeiter oder Handwerker bezeichnet.

2 angelernter Arbeiter

Arbeiter/innen, deren Tätigkeitsbereich meist branchenspezifische, gleichartige, weniger verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben umfasst und keine allgemeine Berufsbefähigung voraussetzt. Die Befähigung hierzu wird meist im Rahmen einer Anlernzeit, die wenigstens drei Monate dauert, erworben. Sie werden meist als angelernte, qualifizierte angelernte, Spezialarbeiter, Betriebsarbeiter oder angelernte Hilfshandwerker bezeichnet.

3 ungelerner Arbeiter

Arbeiter/innen, deren Tätigkeit Hilfsarbeiten umfassen, für die keine fachliche Ausbildung erforderlich ist. Sie werden meist als ungelernete, einfache oder Hilfsarbeiter bezeichnet.

Die Codes 0 und 1 werden zur Leistungsgruppe I zusammengefasst.

b) Angestellte

Leistungsgruppe I:

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis.

Leistungsgruppe II:

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbstständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einsetzen und verantwortlich unterweisen. Ferner Angestellte mit umfassenden beruflichen Kenntnissen und Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister, die mit besonderen beruflichen Fähigkeiten und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

Leistungsgruppe III

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen die nach allgemeiner Anweisung selbstständig arbeiten. Außerdem Meister, Richtmeister oder Gießereimeister, die bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen und Hilfsmeister unterstellt sind.

Leistungsgruppe IV

Angestellte ohne Entscheidungsbefugnis mit einer Tätigkeit, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Berufstätigkeit voraussetzt sowie Aufsichtspersonen für eine kleinere Anzahl überwiegend ungelerner Arbeiter, Hilfsmeister, Hilfsricht- oder Hilfswerkmeister.

Leistungsgruppe V

Angestellte mit relativ einfacher Tätigkeit, die keine Berufsausbildung voraussetzt.

Codes auf dem Erhebungsbogen:

1 Leitende Angestellte

Leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 und 4 Betriebsverfassungsgesetz. Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder Betrieb zur ständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder Generalvollmacht oder – auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutende – Prokura hat oder regelmäßig sonstige Aufgaben im wesentlichen weisungsfrei wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebes von Bedeutung sind und besondere Erfahrungen und Kenntnisse erfordern.

2 Angestellte mit besonderen Erfahrungen und besonderen Leistungen

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbstständigen Leistungen in verantwortlichen Tätigkeiten mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die andere Angestellte einsetzen und verantwortlich unterweisen sowie Angestellte mit umfassenden beruflichen Kenntnissen und

Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister, die mit besonderen beruflichen Fähigkeiten und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen.

3 Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen, die schwierigere Arbeiten nach allgemeinen Anweisungen selbständig und verantwortlich erledigen, jedoch in der Regel keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen sowie Meister, Richt- und Gießereimeister, die bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtskräfte und Hilfsmeister unterstellt sind.

4 Angestellte mit einer nach allgemeiner Anweisung selbständigen Tätigkeit

Angestellte mit einer nach allgemeinen Anweisungen selbständigen Tätigkeit, die neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder gleichwertigen Berufserfahrung gründliche Fachkenntnisse auf einem Spezialgebiet oder besondere Fähigkeiten voraussetzt aber nicht die Verantwortung für die Tätigkeit anderer einschließt.

5 Angestellte ohne Entscheidungsbefugnis

Angestellte ohne Entscheidungsbefugnis mit einer einfachen Tätigkeit, die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Berufstätigkeit, den Abschluss einer Fachschule oder eines Studiums voraussetzt sowie Aufsichtspersonen für eine kleinere Anzahl überwiegend ungelernter Arbeiter, Hilfsmeister, Hilfsricht- oder Hilfswerkmeister.

6 Angestellte mit einfachen Tätigkeiten

Angestellte mit einer relativ einfachen Tätigkeit, die keine Berufsausbildung voraussetzt.

Die Codes 3 und 4 werden zur Leistungsgruppe III zusammengefasst, 5 entspricht Leistungsgruppe IV, 6 Leistungsgruppe V.

Bei den Erhebungen 1990 und 1995 gibt es außerdem jeweils gut 200 Angestellte mit Code 0. Dies sind leitende Angestellte mit einem Monatsverdienst von mehr als 19.000 DM in 1990 bzw. mehr als 25.000 DM in 1995. Für diese gibt es keine Angaben zu Verdienst, Lohnsteuer und Sozialabgaben.

EF12 Geschlecht (1990 und 1992: EF14)

- 1 Männlich
- 2 Weiblich

EF13U1 Geburtsmonat (ab 1995)

EF13U2 Geburtsjahr (1990 und 1992: EF15)

EF14U1 Monat des Eintritts in das Unternehmen (ab 1995)

EF14U2 Jahr des Eintritts in das Unternehmen (ab 1995)

1990 und 1992 wurde die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Jahren erhoben (EF22).

EF15U1 Berichtsmonat (ab 1995)

EF15U2 Berichtsjahr (ab 1995)

EF16U1 Lohnsteuerklasse (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden)

Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse.

1 Lohnsteuerklasse I

Die Steuerklasse ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die den Familienstand ledig oder verheiratet, verwitwet oder geschieden haben und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder Steuerklasse IV nicht erfüllt sind.

2 Lohnsteuerklasse II

Die Steuerklasse II ist bei einem verheirateten Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerkarte einzutragen, dessen Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, sowie bei einem unverheirateten Arbeitnehmer (einschließlich geschiedener oder verwitweter Arbeitnehmer), wenn diesem Arbeitnehmer der Haushaltsfreibetrag zusteht (§ 32 Abs. 7 EStG). Die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuerklasse II liegen bei Arbeitnehmern vor, die nicht als Ehegatte oder Verwitweter in die Steuerklasse III, Steuerklasse IV oder Steuerklasse V einzureihen sind und einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für mindestens ein Kind erhalten, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der inländischen Wohnung des Arbeitnehmers gemeldet ist (gleichgültig, ob mit Haupt- oder Nebenwohnung).

3 Lohnsteuerklasse III

Die Steuerklasse III ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder der Ehegatte auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird.

4 Lohnsteuerklasse IV

Die Steuerklasse IV ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben ist.

5 Lohnsteuerklasse V

Auf den Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, ist in der Regel die Steuerklasse IV zu bescheinigen. Für einen Ehegatten (Ehemann oder Ehefrau) ist aber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V auszustellen (§ 38 b Nr. 5 EStG), sofern beide Ehegatten beantragen, den anderen Ehegatten in die Steuerklasse III einzureihen.

6 Lohnsteuerklasse VI

Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis.

EF16U2 Kinderfreibetrag (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden)

Auf den Lohnsteuerkarten wird von der Gemeinde nur die Zahl der Kinderfreibeträge für die Kinder eingetragen, die zu Beginn des Kalenderjahres im Inland leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Kinderfreibetrag ist nur ein Hilfsmerkmal, dass in Tabellen nicht ausgewiesen wird. Daher ist die Qualität dieses Merkmals nicht besonders gut.

Die Zahl der Kinderfreibeträge wird unabhängig von der Bescheinigung der Kinder nach folgenden Regeln auf der Lohnsteuerkarte eingetragen:

Ein voller Kinderfreibetrag (1,0) wird für jedes Kind eingetragen,

- dessen Eltern verheiratet sind und bei denen die Steuerklasse III oder IV eingetragen ist,
- dessen anderer Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder
- das ein Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte allein angenommen hat.

In allen übrigen Fällen wird nur der halbe Kinderfreibetrag (0,5) je Kind gewährt.

Auf Antrag kann das Finanzamt den vollen Kinderfreibetrag für ein Kind unter 18 Jahren auf der Lohnsteuerkarte eines Elternteils eintragen, wenn der Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes nicht feststellbar ist.

Kinder über 18 Jahre, Pflegekinder und im Ausland lebende Kinder werden auf den Lohnsteuerkarten bei der Zahl der Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt. Der Eintrag von Steuerermäßigungen für diese Kinder muss beim Finanzamt beantragt werden, ebenso die Eintragung von Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträgen, die einem Kind zustehen.

Es gibt Fälle mit 10, 15 und 20 Kinderfreibeträgen (vereinzelt auch andere Zahlen zwischen 10 und 20). Zu vermuten ist, dass in den allermeisten dieser Fälle einfach ein Komma vergessen wurde, also z.B. 1,0 statt 10.

Es gibt einzelne Fälle, in denen Alter des Beschäftigten und Anzahl der Kinderfreibeträge nicht zusammenpassen. Z.B. gibt es einen 18jährigen mit 6 Kinderfreibeträgen.

EF17U1 Ausgeübte Tätigkeit

Schlüsselzahl aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung; s. Datei *Klassifizierung der Berufe*.

Vereinzelt sind nur 2 statt der üblichen 3 Ziffern eingetragen. Diese Fälle sind für Auswertungen nach Berufen nicht verwendbar, da sich nicht sicher entscheiden lässt, ob die letzte Zahl weggelassen wurde oder eine führende Null.

EF17U2 Stellung im Beruf

Schlüsselzahl zur Stellung im Beruf aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

0 Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikant/innen, Volontär/innen)
Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

1 Arbeiter/innen, die nicht als Facharbeiter/innen tätig sind
Arbeitnehmer/innen mit Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung, die nicht als Facharbeiter/in entlohnt werden.

2 Arbeiter/innen, die als Facharbeiter/innen tätig sind
Beschäftigte, die als Facharbeiter/in entlohnt werden.
Dazu gehören auch Arbeiter/innen, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiter/in beschäftigt werden.

3 Meister/innen, Polier/innen (gleichgültig ob Arbeiter/innen oder Angestellte)
Dazu gehören auch Lehrmeister/innen, Ausbildungsmeister/innen, Betriebsmeister/innen usw.

4 Angestellte (aber nicht Meister/innen im Angestelltenverhältnis)
Arbeitnehmer/innen mit Versicherungspflicht in der Angestelltenrentenversicherung.

8 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden einschließlich der geringfügig Beschäftigten

9 Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betrieblichen Arbeitszeit liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

Eine Beschäftigung, die zwar auf weniger als 18 Stunden wöchentlich beschränkt ist, die aber zusammen mit der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft der/des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden in Anspruch nimmt, ist mit der Schlüsselzahl 9 zu verschlüsseln.

Auszubildende, Praktikanten und geringfügig Verdienende wurden erstmals 2001 erfasst. Vor 2001 lag die Grenze zur Trennung der Teilzeitbeschäftigten in die Gruppen 8 und 9 bei 20 Wochenstunden.

EF17U3 Ausbildung

Schlüsselzahl zur Ausbildung aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung.

Anmerkungen zum Schlüssel „Ausbildung“:

Sonderschule

Wird wie Volks-/Hauptschule behandelt.

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der/des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel

- Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meisterschulen, höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel

- Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik, höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind:

Berufliche Fortbildung, wie zum Beispiel

- Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, Refa-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.
- Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

- 1 Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 2 Volks-/Hauptschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulbildung mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 3 Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- 4 Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)
- 5 Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: höhere Fachschule)
- 6 Hochschul-/Universitätsabschluss
- 7 Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich

EF18 Art des Arbeitsvertrages (ab 1995)

1 unbefristet

2 befristet (2001: ohne Auszubildende und Praktikanten)

3 Altersteilzeit (ab 2001)

Altersteilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer/innen ab Vollendung des 55. Lebensjahrs, die gemäß dem Altersteilzeitgesetz freiwillig ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduzieren und hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten, das mindestens 70 % des bisherigen Nettoarbeitsentgelts erreicht. Die Vereinbarung höherer Aufstockungsleistungen ist möglich.

4 Auszubildende / Praktikanten (ab 2001)

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontäre). Normalerweise münden kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf.

Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende wurden erstmals 2001 erfasst.

EF19 Lohnform (nur Arbeitersatz, 1990 und 1992: EF27)

1 Zeitlohn

Die Entlohnung richtet sich ausschließlich nach der Anzahl der zu bezahlenden Stunden. Zum Zeitlohn zählt auch der feste Monatslohn.

2 Prämienlohn

Neben der Vergütung der zu bezahlenden Stunden erhalten die Arbeiter noch regelmäßige Prämien, die sich nach Kriterien wie erstellter Produktmenge, Produktqualität, Ausschussvolumen und Rohstoffausbeute richten.

3 Akkordlohn

Die Entlohnung erfolgt nach der in der Abrechnungsperiode erbrachten mengenmäßigen Leistung.

4 Prämien- und Akkordlohn

Mischung aus Prämien- und Akkordlohn.

5 Mischlohn

Zeitlohn in Verbindung mit Akkord- und/oder Prämienlohn.

EF19 Technische oder kaufmännische Tätigkeit (nur Angestelltensatz, 1990 und 1992: EF27)

1 Kaufmännische Tätigkeit

- 2 Technische Tätigkeit
- 3 Meister

EF20 Arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (1990 und 1992: EF23)

Bei Altersteilzeit (Blockmodell) nicht die zu leistenden, sondern die nach Vertrag zu bezahlenden Stunden.

EF21 Bezahlte Stunden Insgesamt (Arbeiter) / Bezahlte Normalarbeitsstunden (Angestellte) (1990 und 1992: EF28)

EF22 Darunter bezahlte Mehrarbeitsstunden (Arbeiter) / Bezahlte Mehrarbeitsstunden (Angestellte) (1990 und 1992: EF29)

Arbeiter/innen:

Als *bezahlte Stunden* gelten die im Abrechnungszeitraum effektiv vergüteten Stunden, soweit sie der laufenden Abrechnungspraxis des Betriebes entsprechen.

Hierzu zählen:

- die in der dargestellten Abrechnungsperiode vergüteten geleisteten Normal- und Mehrarbeitsstunden, in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode vergütete Mehrarbeitsstunden, in der Vorperiode geleistete und in der Abrechnungsperiode abgefeierte und vergütete Stunden sowie in der Abrechnungsperiode geleistete und vergütete Stunden, die in einer späteren Periode abgefeiert, aber dann nicht bezahlt werden,
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden (Urlaubs-, Krankheits-, gesetzliche Feiertage sowie sonstige bezahlte Stunden, wie Arztbesuche, Betriebsausflug oder Familienfeiertage),
- werden Mehrarbeitsstunden beim Abfeiern mit einer erhöhten Zahl arbeitsfreier Stunden (etwa der 1,5- oder 1,25-fachen Zahl) ausgeglichen, ist die Zahl der arbeitsfreien Stunden anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind:

- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Normalarbeitsstunden (die in künftigen Perioden abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete und nicht bezahlte Mehrarbeitsstunden (die in künftigen Perioden entweder als Mehrarbeitsstunden bezahlt oder abgefeiert und vergütet werden),
- in der laufenden Periode geleistete Mehrarbeitsstunden, für die nur der Mehrarbeitsstundenzuschlag gezahlt wird, und die in der laufenden oder künftigen Periode abgefeiert und vergütet werden,
- als Urlaubsabgeltung oder Nachzahlung für vorangegangene Perioden abgerechnete Stunden,
- abgefeierte Stunden, die in Vorperioden geleistet und bereits bezahlt wurden.

Angestellte:

Bei EF21 bzw. EF28 sind Angaben nur in dem Sonderfall erforderlich, wenn nicht die gesamte Arbeitszeit für den Berichtsmonat vergütet worden ist.

Als Mehrarbeitsstunden gelten in der Berichtsperiode bezahlte Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht; hierzu zählen auch über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete, zuschlagfreie Stunden im Rahmen von Arbeitszeitkorridoren. Wenn eine tarifliche Wochenarbeitszeitverkürzung durch freie Tage realisiert wird, sind die vorher eingearbeiteten Stunden dementsprechend nicht als Mehrarbeitsstunden anzugeben.

In einigen Fällen steht in EF20 und EF21 bzw. EF23 und EF28 das gleiche. Aber: EF20 bzw. EF23 bezieht sich auf die Woche, EF21 bzw. EF28 auf den Monat. Wenn man den Verdienst betrachtet, wird in den meisten dieser Fälle deutlich, dass die Auszufüllenden versehentlich in EF21 bzw. EF28 nochmals die Wochenstundenzahl eingetragen haben dürften.

In einigen wenigen Fällen ergibt die Summe aus Normal- und Mehrarbeitsstunden einen Wert von über 500, vereinzelt sogar von über 800, was dann auch rein theoretisch nicht mehr möglich ist.

**EF23 Zeitguthaben in Stunden zu Beginn der Abrechnungsperiode (nur Arbeiter)
(1990: EF30, 1992: nicht vorhanden)**

**EF24 Zeitguthaben in Stunden am Ende der Abrechnungsperiode (nur Arbeiter)
(1990: EF31, 1992: nicht vorhanden)**

Die Erfassung der Zeitguthaben soll dazu dienen, saisonbedingte Arbeitszeit- und damit auch Verdienstschwankungen auszugleichen. Aus der Differenz der Zeitguthaben am Anfang und am Ende der Abrechnungsperiode lässt sich ermitteln, inwieweit die im Berichtsmonat geleistete Arbeitszeit von der normalen Arbeitszeit abweicht.

Angaben zum Zeitguthaben sollen nur erfolgen, wenn vorgearbeitete Stunden in der Periode bezahlt werden, in der sie geleistet werden, und die hierfür in Anspruch genommenen Freistunden in einer folgenden Periode unbezahlt bleiben. Es gilt einerseits die unbezahlten Freistunden im Berichtsmonat Oktober und andererseits zusätzlich geleistete und bezahlte Stunden (die zu unbezahlten Freistunden in nachfolgenden Perioden führen) im Berichtsmonat Oktober zu identifizieren, da sie eine Stundenmehrung bzw. –minderung ergeben. Da sich dieser Zweck den meisten Betrieben nicht vermitteln lässt, sind die Angaben nur eingeschränkt verwertbar.

Bei Zahlung eines festen Monatslohns sind Zeitguthaben dieser Art nicht möglich.

**EF25 Bruttomonatsverdienst Insgesamt in Euro (bis 1995 in DM)
(1990 und 1992: EF32)**

Der Bruttoverdienst umfasst folgende regelmäßig gezahlte Beträge:

- die Bruttovergütung für geleistete Arbeitszeit sowie für bezahlte arbeitsfreie Zeiten einschl. aller Leistungs-, Sozial- und sonstigen laufend gezahlten Zulagen und Zuschläge;
- in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlte vermögenswirksame Leistungen, Jahresabschlussprämien u.ä. sowie monatlich ausgezahlte Provisionen;

- gesetzliche, tarifliche und betriebliche Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer / innen in Altersteilzeit;
- lohnsteuerpflichtige Auslösungen, Spesenerstattungen und Trennungsentschädigungen sowie der steuerliche Wert freier Kost, Wohnung und privater Nutzung von Firmenwagen;
- vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuerzahlungen;
- nicht im Bruttogehalt enthaltene laufende Aufwendungen des Arbeitnehmers zur betrieblichen Altersversorgung unabhängig von deren Form und Bezeichnung, wie Arbeitnehmerbeiträge an Pensionskassen, im Rahmen von Gehaltsumwandlungen abgeführte Verdienstbestandteile, (in das Rentenalter) verschobene Verdienstbestandteile („deferred compensation“) oder im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung entstandene, zum Aufbau der betrieblichen Altersversorgung verwendete Wertguthaben;
- im Erhebungszeitraum einbehaltene Abzüge zur Tilgung von Darlehen und Lohn-/Gehaltsvorschüssen;

jedoch nicht:

- das Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub (Urlaubsabgeltung) sowie Nachzahlungen, die vorangegangene Perioden betreffen;
- einmalige und in unregelmäßigen Abständen geleistete Sonderzahlungen (zum Ende des Geschäftsjahres ausgezahlte Gewinnbeteiligungen, Ergebnisprämien, gegen Jahresende ausgezahlte 13. Monatsgehälter, Weihnachtsgratifikationen, bei Urlaubsbeginn ausgezahltes Urlaubsgeld, in unregelmäßigen Abständen gezahlte Provisionen, andere Perioden betreffende Nachzahlungen), Hausbrandabgeltung im Kohlenbergbau;
- steuerfreie Auslösungen, Spesenerstattungen und Trennungsentschädigungen, Wegezeitvergütungen im Baugewerbe, Naturalleistungen sowie das Kohledeputat;
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u.a.), Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach § 257, Sozialgesetzbuch V, für freiwillig versicherte Personen;
- als Betriebsdarlehen ausgezahlte Beträge.

Bei den Erhebungen 1990 und 1995 gibt es außerdem jeweils gut 200 Angestellte mit der Angabe 999999 beim Bruttomonatsverdienst. Dies sind leitende Angestellte mit einem Monatsverdienst von mehr als 19.000 DM in 1990 bzw. mehr als 25.000 DM in 1995. Für diese gibt es zudem keine Angaben zu Lohnsteuer und Sozialabgaben.

Die aus den Arbeitszeitangaben und dem Monatsverdienst berechneten Stundenverdienste liegen in einigen hundert Fällen über 100 Euro. Teilweise ist sicher die Angabe der Arbeitsstunden nicht korrekt.

EF26 Verdienst aus Mehrarbeitszeit in Euro (bis 1995 in DM) (1990 und 1992: EF33)

In Mehrarbeitsstunden erzielter Verdienst des/der Beschäftigten.

EF27 Verdienstminderung im Berichtsmonat (1990 und 1992: EF34)

Verdienstminderung im Berichtsmonat liegt bei Arbeitnehmer/innen vor, die in der Abrechnungsperiode weniger als 90% der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit als bezahlte Stunden (ohne Mehrarbeitsstunden) geleistet haben.

Arbeitnehmer/innen mit Verdienstminderung werden nicht in Tabellen nachgewiesen.

- 0 Bei maschineller Prüfung wurde keine Verdienstminderung festgestellt.
- 1 Bei maschineller Prüfung wurde eine Verdienstminderung festgestellt.
- 2 Eine maschinell festgestellte Verdienstminderung wurde von der Fachabteilung geändert.
- 3 Von der Fachabteilung wurde eine Verdienstminderung eingetragen, die maschinell nicht festgestellt worden war.

Bis 1992 erfolgte nur eine Differenzierung nach 0 = nein und 1 = ja.

EF28 Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Schichtarbeit in Euro (ab 1995, vor 2001 in DM)

Als Schichtzulagen gelten Zulagen für Tätigkeiten, die abwechselnd zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt werden (zum Beispiel: Frühschicht von 6 bis 14 Uhr, Spätschicht von 14 bis 22 Uhr).

Zulagen, die bereits im Mehrarbeitsverdienst enthalten sind, sollen nicht noch einmal angegeben werden.

Werden bei einem Zusammentreffen von Schicht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertags- sowie Nachtarbeit nicht die Zulagen nebeneinander, sondern gesonderte Zuschläge für Kombinationen dieser Arbeitsbedingungen gezahlt, so ist diese Zulage bei der Arbeitsbedingung anzugeben, die als einzelne den höchsten Zuschlag erhält. Beträgt beispielsweise die Zulage für Nachtarbeit 40 % und die Zulage für Sonntagsarbeit 60 %, und wird für das Zusammentreffen von Nacht- und Sonntagsarbeit eine Zulage von 90 % gezahlt, ist diese Zulage bei Sonntagsarbeit einzutragen, da die Zulage bei Sonntagsarbeit größer als die Zulage für Nachtarbeit ist.

In einigen wenigen Fällen liegt die Zulage für Schichtarbeit nahe an 100% des gesamten Bruttoverdienstes. Wahrscheinlich wurde hier der gesamte Verdienst für die Schichtarbeit eingetragen und nicht nur die Zulage.

In den Erhebungen 1990 und 1992 lässt sich dem Merkmal EF24 nur entnehmen, ob ein Beschäftigter im Berichtsmonat Schichtarbeit geleistet hat (1 = ja) oder nicht (2 = nein).

EF29 Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit in Euro (ab 1995, vor 2001 in DM)

Zulagen, die bereits im Mehrarbeitsverdienst enthalten sind, sollen nicht noch einmal angegeben werden.

Werden bei einem Zusammentreffen von Schicht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertags- sowie Nachtarbeit nicht die Zulagen nebeneinander, sondern gesonderte Zuschläge für Kombinationen dieser Arbeitsbedingungen gezahlt, so ist diese Zulage bei der Arbeitsbedingung anzugeben, die als einzelne den höchsten Zuschlag erhält. Beträgt beispielsweise die Zulage für Nachtarbeit 40 % und die Zulage für Sonntagsarbeit 60 %, und wird für das Zu-

sammentreffen von Nacht- und Sonntagsarbeit eine Zulage von 90 % gezahlt, ist diese Zulage bei Sonntagsarbeit einzutragen, da die Zulage bei Sonntagsarbeit größer als die Zulage für Nachtarbeit ist.

In einigen wenigen Fällen liegt die Zulage für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nahe an 100% des gesamten Bruttoverdienstes. Wahrscheinlich wurde hier der gesamte Verdienst für die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit eingetragen und nicht nur die Zulage.

In den Erhebungen 1990 und 1992 lässt sich dem Merkmal EF25 nur entnehmen, ob ein Beschäftigter im Berichtsmonat Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet hat (1 = ja) oder nicht (2 = nein).

EF30 Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Nachtarbeit (ab 1995, vor 2001 in DM)

Als Nacht gilt die Zeit zwischen 20 und 6 Uhr.

Zulagen, die bereits im Mehrarbeitsverdienst enthalten sind, sollen nicht noch einmal angegeben werden.

Werden bei einem Zusammentreffen von Schicht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertags- sowie Nachtarbeit nicht die Zulagen nebeneinander, sondern gesonderte Zuschläge für Kombinationen dieser Arbeitsbedingungen gezahlt, so ist diese Zulage bei der Arbeitsbedingung anzugeben, die als einzelne den höchsten Zuschlag erhält. Beträgt beispielsweise die Zulage für Nachtarbeit 40 % und die Zulage für Sonntagsarbeit 60 %, und wird für das Zusammentreffen von Nacht- und Sonntagsarbeit eine Zulage von 90 % gezahlt, ist diese Zulage bei Sonntagsarbeit einzutragen, da die Zulage bei Sonntagsarbeit größer als die Zulage für Nachtarbeit ist.

In einigen wenigen Fällen liegt die Zulage für Nachtarbeit nahe an 100% des gesamten Bruttoverdienstes. Wahrscheinlich wurde hier der gesamte Verdienst für die Nachtarbeit eingetragen und nicht nur die Zulage.

In den Erhebungen 1990 und 1992 lässt sich dem Merkmal EF26 nur entnehmen, ob ein Beschäftigter im Berichtsmonat Nachtarbeit geleistet hat (1 = ja) oder nicht (2 = nein).

EF31 Lohnsteuer ohne Kirchensteuer, ab 1995 einschl. Solidaritätszuschlag in Euro (vor 2001 in DM; für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden, 1990 und 1992: EF35)

Bei Arbeitnehmer/innen wird die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer, also keine Steuer eigener Art. Mit dem Steuerabzug ist das Besteuerungsverfahren im allgemeinen abgeschlossen, es sei denn, dass für den Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres noch eine Veranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt oder dass vom Arbeitgeber ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist. Rechtsgrundlage ist das Einkommensteuergesetz (EStG). Ergänzend zu den lohnsteuerli-

chen Vorschriften des EStG ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erlassen worden. Sie enthält Rechtsvorschriften zum Lohnsteuerabzug, soweit dieser im Einkommensteuergesetz nicht abschließend geregelt ist. Außerdem sind zur Klärung von Zweifels- und Auslegungsfragen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, Lohnsteuer-Richtlinien herausgegeben worden.

Der Solidaritätszuschlag ist eine Bundessteuer, die als Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer von allen Steuerpflichtigen erhoben wird. Das Aufkommen dient zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung dieses Solidaritätszuschlags ist das Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 BGBl I S. 944). Der Solidaritätszuschlag wird als Ergänzungsabgabe nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz erhoben. Der Zuschlag, dem alle Einkommen linear ohne Ausnahme unterworfen werden, belastet alle Steuerzahler gleichmäßig entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit. Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer ist die für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzte Einkommensteuer. Bei der Körperschaftsteuer bemisst sich der Solidaritätszuschlag nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt. Soweit für Veranlagungszeiträume ab 1995 Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind, sind diese die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Wird die Einkommensteuer im Steuerabzugsverfahren erhoben (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen), so ist die Bemessungsgrundlage der ab 1. Januar 1995 einbehaltene Steuerbetrag. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird der bei Vorauszahlungen, Lohnsteuerabzug und Kapitalertragsteuerabzug aufgeschlagene Solidaritätszuschlag angerechnet. Der Erhebungszeitraum ist nicht befristet. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5% (vor 1998: 7,5%) der maßgebenden Bemessungsgrundlage.

Es gibt einige Fälle, in denen die Lohnsteuer höher ist als der Bruttomonatslohn.

EF32 Beiträge der Arbeitnehmer/innen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in Euro (vor 2001 in DM; für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden; 1990 und 1992: EF36)

Die gesetzliche **Rentenversicherung** (RV) in Deutschland ist Bestandteil (Versicherungszweig) der gegliederten Sozialversicherung. Sie findet ihre Grundlage im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung vom 19.2.2002 (BGBl. I S. 754).

Die RV im SGB VI bildet zusammen mit den anderen gesetzlichen Altersversorgungsformen (Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Pflichtversorgung der verkammerten freien Berufe) eine der drei Säulen des deutschen Alterssicherungssystems, neben der betrieblichen/überbetrieblichen/tariflichen Altersversorgung (zweite Säule) und der auf privater Vorsorge aufbauenden Versorgung (gefördert im Rahmen der sog. „Riester-Rente“). Eine Sonderversorgung besteht für die Beamten der öffentlichen Hand.

Die **Arbeitslosenversicherung** gehört im sozialen Sicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland zu den Sozialversicherungen. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitslosenversicherung speist sich zu jeweils gleicher Höhe aus Beiträgen der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen. Sie beträgt im Jahr 2004 6,5 % des Bruttolohns.

EF33 Beiträge der Arbeitnehmer/innen zur Kranken- und (ab 1995) Pflegeversicherung in Euro (vor 2001 in DM; für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden; 1990 und 1992: EF37)

Die **Pflegeversicherung** wurde 1995 als so genannte "fünfte Säule" der Sozialversicherung in Deutschland eingeführt (Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit, Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG). Die Träger der Pflegeversicherung sind nach SGB XI § 46 die Pflegekassen, die in der Regel den Krankenkassen angegliedert sind. Alle gesetzlich krankenversicherten Personen wurden in die *soziale Pflegeversicherung (SPV)* aufgenommen. Alle Vollversicherten einer privaten Krankenversicherung wurden Mitglieder der *privaten Pflegepflichtversicherung (PPV)*.

Um die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den krankenversicherungspflichtigen und den freiwillig versicherten Personen zu gewährleisten, sind auch bei freiwillig versicherten Personen die Beiträge (Arbeitnehmeranteil) zur Kranken- und Pflegeversicherung einzutragen. Sind die Beiträge selbst nicht bekannt, so sind die Arbeitgeberbeiträge nach § 257, Sozialgesetzbuch V, als Ersatz hierfür anzugeben.

Es gibt einige Fälle, in denen Kranken- und Pflegeversicherung höher sind als der Bruttolohn.

EF34 Bruttojahresverdienst Insgesamt in Euro (vor 2001 in DM; 1990: EF38, 1992: nicht vorhanden)

Zum Bruttojahresverdienst rechnen neben den unter der Definition von Bruttomonatsverdienst aufgeführten Verdienstbestandteilen die nicht in jeder Abrechnungsperiode gezahlten Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, nicht laufend gezahlte vermögenswirksame Leistungen, 13. Monatsgehälter, Jahresabschlussprämien, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, Urlaubsabgeltung und in unregelmäßigen Abständen gezahlte Provisionen, Hausbrandabgeltung im Kohlenbergbau; steuerlicher Wert (geldwerter Vorteil) der ausgeübten Aktienoptionen, jährliche oder sonstige nicht laufend erbrachte Arbeitnehmerleistungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Bei Arbeitnehmer/innen, die während ihrer Beschäftigungszeit im Berichtsjahr nicht für jeden Monat entlohnt worden sind, z.B. wegen auslaufender Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, ist hier eine 1 einzutragen.

Es gibt einige hundert Fälle, in denen der Monatsverdienst höher ist als der Jahresverdienst.

EF35 Sonderzahlungen für das ganze Jahr in Euro (vor 2001 in DM; 1990: EF39, 1992: nicht vorhanden)

Sonderzahlungen sind nicht monatlich gezahlte Verdienstbestandteile wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, nicht laufend gezahlte vermögenswirksame Leistungen, 13. Monatsgehälter, Jahresabschlussprämien, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen, Urlaubsabgeltung und in unregelmäßigen Abständen gezahlte Provisionen, Hausbrandabgeltung im Kohlenbergbau; steuerlicher Wert (geldwerter Vorteil) der ausgeübten Aktienoptionen, jährliche oder sonstige nicht laufend erbrachte Arbeitnehmerleistungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Bei Arbeitnehmer/innen, die während ihrer Beschäftigungszeit im Berichtsjahr nicht für jeden Monat entlohnt worden sind, z.B. wegen auslaufender Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, ist dieses Feld freizulassen.

EF36 Nettogehaltsverdienst in Euro (vor 2001 in DM; für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden 1990: EF40, 1992: nicht vorhanden)

Der Nettogehaltsverdienst ergibt sich, indem vom Bruttogehaltsverdienst die Lohnsteuerabzüge, der Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Die Kirchensteuerabzüge werden nicht berücksichtigt.

Bei Arbeitnehmer/innen, die während ihrer Beschäftigungszeit im Berichtsjahr nicht für jeden Monat entlohnt worden sind, z.B. wegen auslaufender Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall, ist dieses Feld freizulassen.

Es gibt einige hundert Fälle, die netto unter 20% des Bruttoverdienstes haben; einige wenige Fälle sogar unter 1% des Bruttoverdienstes.

EF37 Verdienstminderung im Berichtsjahr (1990: EF41, 1992: nicht vorhanden)

Verdienstminderung im Berichtsjahr liegt bei Arbeitnehmer/innen vor, bei denen der Jahresverdienst (minus Sonderzahlungen) dividiert durch 12 um 10% niedriger liegt als der Oktoberverdienst (minus Mehrarbeitsverdienst). In Einzelfällen, z.B. bei einem Karrieresprung, kann die maschinell festgestellte Verdienstminderung manuell von der Fachabteilung korrigiert werden.

Arbeitnehmer/innen mit Verdienstminderung werden nicht in Tabellen nachgewiesen.

- 0 Bei maschineller Prüfung wurde keine Verdienstminderung festgestellt.
- 1 Bei maschineller Prüfung wurde eine Verdienstminderung festgestellt.
- 2 Eine maschinell festgestellte Verdienstminderung wurde von der Fachabteilung geändert.
- 3 Von der Fachabteilung wurde eine Verdienstminderung eingetragen, die maschinell nicht festgestellt worden war.

1990 erfolgte nur eine Differenzierung nach 0 = nein und 1 = ja.

EF38 Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr auf Basis einer 5-Tage-Woche (ab 1995)

Anzahl der Urlaubstage nach Arbeitsvertrag. Sind die Urlaubstage nach einer 6-Tage-Woche festgelegt, so wird die Tageszahl mit 5/6 multipliziert und auf ganze Tage gerundet.

EF39 Arbeitszeit in Stunden bei festem Monatslohn (nur Arbeiter, 1990 und 1992: EF9)

Anzahl der dem Monatslohn zugrunde liegenden Stunden, falls Arbeiter/in Monatslöhner/in ist.

EF40 Stundenzahl nach der Arbeitszeitregelung für den 1. bis 28. des Berichtsmonats (nur Arbeiter, 1990 und 1992: EF10)

Anzahl der bezahlten Stunden vom 1. bis 28. Oktober des Berichtsjahres (bzw. 1. bis 28. Mai für 1992), falls Arbeiter/in Stundenlöhner/in ist.

EF41 Stundenzahl nach der Arbeitszeitregelung für den 29. bis 31. des Berichtsmonats (nur Arbeiter, 1990 und 1992: EF11)

Anzahl der bezahlten Stunden vom 29. bis 31. des Berichtsjahres (bzw. 29. bis 31. Mai für 1992), falls Arbeiter/in Stundenlöhner/in ist.

EF12 Abrechnungsperiode (nur 1990)

Gibt für Stundenlöhner/innen an, für wie viele Wochen jeweils die Entlohnung erfolgt. Für Monatslöhner/innen und bei unterschiedlich langen Perioden steht hier 0. Da nur in 0,4% der Fälle ein von Null verschiedener Wert vorkommt, ist dieses Merkmal nicht allzu aussagekräftig.

EF42 Umrechnungsfaktor für Wochenstunden (nur Arbeiter, 1990 und 1992: EF13)

Der Umrechnungsfaktor dient dazu, die verschiedenen Entlohnungsarten der Arbeiter/innen vergleichbar zu machen. Dazu wird für Beschäftigte, die auf Stundenbasis entlohnt werden, ein durchschnittlicher Wochenlohn berechnet, indem der Anteil der wöchentlichen an der monatlichen Arbeitszeit berechnet wird. Dieser Anteil ist der Umrechnungsfaktor für Wochenstunden. ($EF42 = (EF40 / 4) / (EF40 + EF41)$ bzw. für 1990 und 1992 $EF13 = (EF10 / 4) / (EF10 + EF11)$). Für Monatslöhner/innen wird einheitlich ein Faktor von 0,23015 verwendet. Dies ergibt sich daraus, dass ein Monat durchschnittlich 4,345 Wochen hat und Monatslöhner/innen jeden Monat den gleichen Lohn bekommen unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Arbeitstage.

EF44 Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen (1990 und 1992: EF8)

Der Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer/innen ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmer/innen gewichtet werden müssen. Er ergibt sich als Produkt aus den Hochrechnungsfaktoren 1. und 2. Stufe ($EF30 / EF31$ Betriebsbogen bzw. $EF18 / EF19$ Betriebsbogen für 1990 und 1992) und dem Ergänzungsfaktor ($EF33$ Betriebsbogen bzw. $EF20$ Betriebsbogen für 1990 und 1992).

Ab 1995: $EF44 = EF30$ (Betriebsbogen) * $EF31$ (Betriebsbogen) * $EF33$ (Betriebsbogen)

Vor 1995: $EF8 = EF18$ (Betriebsbogen) * $EF19$ (Betriebsbogen) * $EF20$ (Betriebsbogen)

Für einige hundert Beschäftigte hat der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe einen Wert kleiner als 1. Dies sind meist Fälle, in denen auf den Arbeiter- und Angestelltenbögen mehr Beschäftigte eingetragen sind als es entsprechend den Angaben auf dem Betriebsbogen überhaupt

gibt. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass der Betrieb im Berichtsmonat mehr Beschäftigte hatte als zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Erhebungsunterlagen.

EF46 Unternehmensgrößenklasse (1990 und 1992: EF7)

Obwohl nur Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten zur Auswahlgrundlage gehören, gibt es in der Erhebung Betriebe und Unternehmen mit weniger Arbeitnehmer/innen. Dies hängt damit zusammen, dass die Angaben aus dem Unternehmensregister, das als Grundlage der Stichprobenziehung dient, im Berichtsmonat nicht mehr aktuell sind.

- 1 1 – 19 Beschäftigte
- 2 20 – 49 Beschäftigte
- 3 50 – 99 Beschäftigte
- 4 100 – 199 Beschäftigte
- 5 200 – 499 Beschäftigte
- 6 500 – 999 Beschäftigte
- 7 1000 – 4999 Beschäftigte
- 8 5000 Beschäftigte und mehr

EF47 Größenklasse der Unternehmenszugehörigkeit des / der Beschäftigten (ab 1995)

Die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit wird errechnet als Differenz zwischen Berichtsmonat und Eintrittsdatum des Arbeitnehmers in das Unternehmen in vollen Jahren.

- 0 unter 1 Jahr
- 1 1 – 2 Jahre
- 2 3 – 5 Jahre
- 3 6 – 10 Jahre
- 4 11 – 15 Jahre
- 5 16 – 20 Jahre
- 6 21 – 25 Jahre
- 7 26 – 30 Jahre
- 8 31 und mehr Jahre

EF48 Altersgrößenklasse des / der Beschäftigten (ab 1995)

Das Alter wird errechnet als Differenz zwischen Berichtsmonat und Geburtsdatum des Arbeitnehmers in vollen Jahren.

- 0 unter 20 Jahre
- 1 20 – 24 Jahre
- 2 25 – 29 Jahre
- 3 30 – 34 Jahre
- 4 35 – 39 Jahre
- 5 40 – 44 Jahre
- 6 45 – 49 Jahre
- 7 50 – 54 Jahre
- 8 55 – 59 Jahre
- 9 60 und mehr Jahre

EF49 Austrittsmonat bei Ausscheiden des / der Beschäftigten aus dem Unternehmen innerhalb des Jahres 2001 (nur 2001)

EF50 Beschäftigte des Betriebes (nur 2001)

Alle voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer/innen, die für den ganzen Berichtsmonat Vergütung erhalten, einschließlich leitender Angestellter, Auszubildender, Praktikanten, geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter und Personen in Altersteilzeit während der Aktivitäts- und der Freistellungsphase. Nicht dazu gehören jedoch Heimarbeiter, Personen im Vorruhestand, ausschließlich auf Honorar- oder Provisionsbasis bezahlte Personen sowie mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.

Für die Erhebungen bis 1995 lassen sich die Beschäftigten des Betriebes als Summe der einzelnen Beschäftigtengruppen berechnen (Merkmale EF14 bis EF17). Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Personen in Altersteilzeit werden allerdings bei den älteren Erhebungen nicht mitgezählt.

EF51 Nettomonatsverdienst des / der Beschäftigten in Euro (nur 2001) (für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden)

Der Nettomonatsverdienst ergibt sich, indem vom Bruttomonatsverdienst die Lohnsteuerabzüge, der Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Die Kirchensteuerabzüge werden nicht berücksichtigt.

Es gibt einige hundert Fälle, die netto unter 20% des Bruttoverdienstes haben; einige wenige Fälle sogar unter 1% des Bruttoverdienstes.

6. Ergänzende Metadaten

Schlüsselverzeichnisse Wirtschaftszweige:

- 01 Klassifikation_WZ79
- 02 Systematik_Produzierendes_Gewerbe
- 03 Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ93

Referenzen zwischen WZ79, SYPRO und WZ93

- 04 Referenz_SYPRO_WZ93
- 05 Referenz_WZ93_SYPRO
- 06 Referenz_WZ79_SYPRO

Schlüsselverzeichnis Berufe

- 07 Klassifizierung der Berufe (KIdB 75)

Schichten der Stichprobenauswahl (Wirtschaftsgruppen)

- 08 Schichten_GLS_1990
- 09 Schichten_GLS_1995
- 10 Schichten_GLS_2001